



# Tennisclub Rembrücken e. V.

## Satzung in der Fassung von 2013

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rembrücken e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm im Ortsteil Rembrücken.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Rembrücken e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Eintritt der Mitglieder

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung beim Antragsteller.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.) Der Club hat:
  - a) ordentliche Mitglieder: sie haben das Recht zur Sportausübung und das Stimmrecht.
  - b) außerordentliche Mitglieder:
    - 1.) passive - sie haben kein Recht auf Sportausübung und kein Stimmrecht
    - 2.) fördernde - sie haben kein Recht auf Sportausübung und kein Stimmrecht. Diese stellen dem Club Vergünstigungen durch Beschaffung von Gegenständen aller Art für den Clubbedarf und durch ihren persönlichen, freiwilligen Einsatz zur Verfügung.
  - c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: sie haben das Recht der Sportausübung, aber kein Stimmrecht.
  - d) Ehrenmitglieder: sie können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vor-



standes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt werden, sofern sie sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie haben das Recht auf Sportausübung und das Stimmrecht. Sie sind von einer Beitragszahlung befreit, können dem Club aber freiwillige Zahlungen zukommen lassen.

#### § 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

#### § 5 Ausschluss der Mitglieder

- 1.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2.) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5.) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7.) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
- 2.) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt der Aufzunehmende dem Einzug des Jahresbeitrages, sowie sämtlicher Nebenkosten (wie z. B. Gebühren für Gastspiele, Startgelder und nicht geleistete Arbeitsstunden) im Abbuchungsverfahren zu.
- 3.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres fällig und zahlbar.
- 5.) Der Jahresbeitrag sowie Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der Anwesenden neu festgesetzt bzw. eingeführt werden.

#### § 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand (§§ 8, 9 der Satzung)
  2. Die Mitgliederversammlung (§§ 13, 14 der Satzung)
  3. Die Ausschüsse

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### § 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus: a) 1. Vorsitzender



- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister (Kassenwart)
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

- 2.) Der Vorstand – im Sinne von § 26 BGB - sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mittels zweier Unterschriften.
- 3.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Ablauf der Bestelldauer oder mit seinem Austritt aus dem Verein.
- 5.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### § 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- 2.) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

#### § 11 Form der Berufung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 2.) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3.) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

#### § 12 Beschlussfähigkeit

- 1.) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.



- 2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3.) Sind gemäß Punkt 2.) nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- 5.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 13 Abstimmungen

- 1.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3.) Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 14 Protokolle

- 1.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 1.) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.  
Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der amtierende Vorsitzende die ganze Niederschrift.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Rembrücken (bzw. Stadt Heusenstamm), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 16 Haftung

- 1.) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für Abhandenkommen von Wertgegenständen auf



der Platzanlage oder im Clubhaus.

- 2.) Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Hessen abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

#### § 17 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

#### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rembrücken, den 01.01.2013